



Elternvertrag ASF- Grundschule

Stand: 01.03.2014

zwischen dem

Albert – Schweitzer – Familienwerk Brandenburg e. V.

(im folgenden Träger genannt, vertreten durch den Geschäftsführer)

und

der / dem Erziehungsberechtigten

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Weitere Tel. Nr. für Notfälle: _____

Tel.: _____ Mobil: _____ Email _____

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der / die Erziehungsberechtigte(n) beantragt(en) die Aufnahme des Kindes / der Kinder:

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

in das „Lausitzer Haus des Lernens“, einer Schule in freier Trägerschaft.

2. GRUNDLAGEN

Zwischen den Vertrag schließenden Seiten besteht folgender Grundkonsens:

- Die Schule ist eine Schule in freier Trägerschaft, die durch eine(n) Schulleiter(in) im Auftrage des Trägers geführt wird.
- Ziel der Schule ist eine optimale ganzheitliche Entwicklung der Kinder in ihrer biopsychosozialen Einheit.
- Der Unterricht orientiert sich an den aktuell gültigen Rahmenplänen und den grundsätzlichen Regelungen für Schule und Unterricht im Lande Brandenburg. Hierzu gehören das Schulgesetz mit seinen gültigen Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben.
- Die Kinder lernen die Lehrplaninhalte entsprechend eines Lehrplanes, der individuelle Neigungen und Vorlieben berücksichtigt. Besonders Begabte finden dabei ebenso Beachtung wie langsam Lernende.
- Die Unterrichtung erfolgt binnendifferenzierend, die Individualität des einzelnen Kindes, die individuellen Lerngeschwindigkeiten und –zugänge werden beachtet.
- Grundprinzip der Arbeit im „Lausitzer Haus des Lernens“ ist eine enge kooperative Zusammenarbeit von Lehrer/Innen, Erzieher/Innen, sozialpädagogischen Helfern und Eltern mit der Zielstellung der Schaffung optimaler Bedingungen für die Entwicklung der Kinder.

- Das Tragen der Schulkleidung ist dringend erwünscht und zeichnet die Schule auch gegenüber anderen Schulen aus.
- Das „Lausitzer Haus des Lernens“ braucht ein sicheres Fundament. Deshalb streben Kinder, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer eine enge Zusammenarbeit mit Vorschuleinrichtungen in der Region an.

3. MITARBEIT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

(1) Zum Selbstverständnis der Einrichtung gehört eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Lehrer/Innen, Erzieher/Innen, sozialpädagogischen Helfer/Innen und Eltern mit dem Ziel der Schaffung optimaler Entwicklungsbedingungen für die Kinder.
Wenn diese Zusammenarbeit nicht realisiert wird oder werden kann, sind durch die Schule Maßnahmen zu ergreifen, eine kooperative Zusammenarbeit abzusichern. Sollte dies wiederholt nicht gelingen, ist die Einrichtung verpflichtet, entsprechende Schritte zu gehen, damit dem Selbstverständnis der Schule kein Schaden zugefügt wird.

(2) Zum Konzept des „Lausitzer Haus des Lernens“ gehört die möglichst aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des Schulalltages und der Schulumgebung. Das kann zum Beispiel sein:

- aktiv an Sponsoring – Tätigkeiten mit dem Ziel der Qualitätssicherung des Schulalltags und der Sicherung der materiellen Voraussetzungen zu wirken,
- Unterrichtsräume, -materialien und die Schule mitzugestalten
- das Schulgelände bzw. den Schulgarten mitzugestalten und mitzupflegen,
- Feiern vorzubereiten und durchzuführen,
- pädagogische Hilfstätigkeiten im Schulalltag zu realisieren,
- mit den Kindern außerhalb des Unterrichtes z.B. in Arbeitsgemeinschaften zu arbeiten und
- Exkursionen und Fahrten zu planen und zu begleiten.

Dafür wird ein Zeitumfang pro Schuljahr von 10 Stunden angestrebt. Durch die Absolvierung dieser Stunden soll die besondere Verbundenheit mit der Schule erreicht werden.

(3) Die Erziehungsberechtigten der Schüler vertreten die Schule auch nach außen. Im Sinne der Außenwirkung und damit auch der öffentlichen Imagebildung der Schule wird vorausgesetzt, mögliche Problembereiche im Zusammenhang mit dem Schulalltag vertrauensvoll mit den zuständigen Beschäftigten der Schule anzusprechen, zu diskutieren und zu lösen.

(4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, entsprechend dem Schulkonzept pro Schuljahr mindestens zwei Themenabende im Rahmen kostenloser Fortbildungsangebote für Eltern zu besuchen.

4. SCHULBESUCH

(1) Für den Schulbesuch gelten die Regeln analog zum Brandenburgischen Schulgesetz.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich in der Schule mitzuteilen.

(3) Sofern das Kind aus anderen Gründen der Schule fernbleiben muss, ist innerhalb von drei Werktagen eine **schriftliche Entschuldigung** beizubringen.

5. SCHULGELDORDNUNG

Das Schulgeld wird einkommensabhängig erhoben. (vgl. Schulgeldordnung vom 28.02.14). Zusätzlich wird ein Essengeld erhoben. Es wird die Erteilung von Einzugsermächtigungen angestrebt. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist eine Verwaltungspauschale von 3 % des zu zahlenden Beitrages zu entrichten.

6. GÜLTIGKEIT DES VERTRAGES

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine Kündigung des Vertrages seitens der Erziehungsberechtigten nur und ausschließlich zum Ende des Schuljahres möglich ist, es sei denn, das Kind verlässt die Schule, z. B. durch Umzug.
- (2) Unabhängig davon behält sich der Träger vor, in außergewöhnlichen Konfliktfällen einzelne Kinder vom Schulbesuch auszuschließen. Dazu sind alle Beteiligten und Betroffenen zu hören. Es ist nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zum Verbleib an der Schule ausgeschöpft worden sind. Der Ausschluss kann jeweils zum Monatsende erfolgen.

7. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Über den Träger sind die Kinder im Rahmen der Schüler – Unfallversicherung versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf den Unterricht, die Betreuungszeiten und den Weg von und zur Schule.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine im Vertrag getroffene Regelung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, behält der übrige Vertrag seine Gültigkeit. Die ungültige Regelung ist zeitnah durch eine gültige Festlegung zu ersetzen.

Spremberg, _____

Eltern / Personensorgeberechtigte

Träger der Einrichtung